

Amtsblatt der Stadt Sankt Augustin



Nummer 9/2023 vom 26. April 2023

Inhaltsverzeichnis:

Bebauungsplan Nr. 408/ 1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“

Herausgeber:

Stadt Sankt Augustin, Der Bürgermeister, Bürgermeister-/Ratsbüro, Markt 1, 53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241/243-393, Fax: 02241/243-77393, E-Mail: amtsblatt@sankt-augustin.de

Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, im Bürgerservice sowie in der Stadtbücherei kostenlos abgegeben und wird auf Wunsch kostenlos per E-Mail übersandt. Amtliche Bekanntmachungen können darüber hinaus kostenlos im Internet unter www.sankt-augustin.de abgerufen werden.

Eine regelmäßige Übersendung des Amtsblattes in Papierform erfolgt gegen Vorauszahlung eines Jahreskostenbeitrages in Höhe von 30,00 €.

Bekanntmachung der Stadt Sankt Augustin



Bebauungsplan Nr. 408/ 1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“

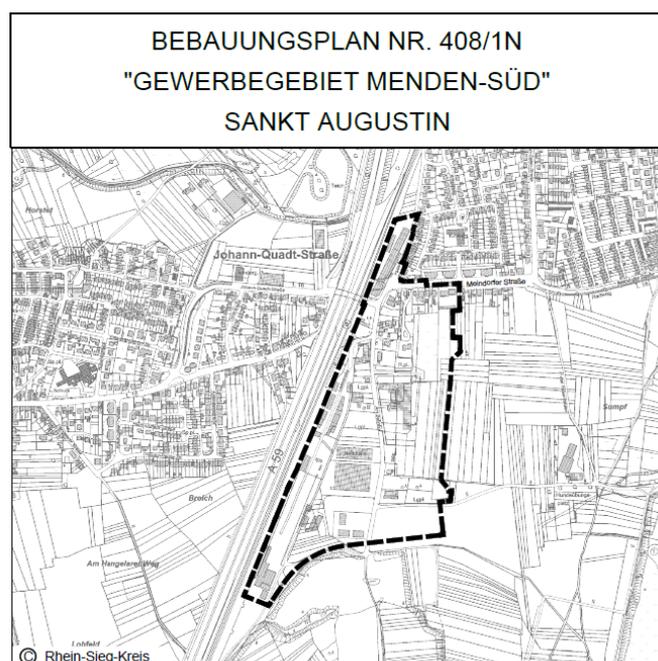
Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Sankt Augustin hat in seiner Sitzung am 20.10.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den Bebauungsplan Nr. 408/ 1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ einschließlich Begründung und örtlicher Bauvorschriften als Satzung.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die gewerbliche Nutzung westlich des Fasanenweges sowie die Meindorfer Straße im Norden, die freie Feldflur im Osten, die freie Feldflur sowie die Grenze der bestehenden, gewerblichen Nutzung im Süden sowie durch die östliche Planfeststellungsgrenze der zukünftigen S13 im Westen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem abgedruckten Kartenabschnitt zu entnehmen.

Ebenfalls zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gehören die externen Ausgleichsflächen zum Ausgleich des planbedingten Eingriffes in Natur und Landschaft, welche sich im Bereich der Grube DEUTAG befinden.



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 20.10.2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 408/ 1 N „Gewerbegebiet Menden-Süd“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB können während der Dienststunden

montags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
dienstags bis donnerstags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im 1. Obergeschoss des Technischen Rathauses der Stadt Sankt Augustin, An der Post 19, 53757 Sankt Augustin im Fachdienst 6/10/1 (Stadtplanung), eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist zudem auf der Internetseite www.sankt-augustin.de (Planung und Bauen / Bebauungspläne / Ortsteil Menden) abrufbar. Diese Bekanntmachung kann ebenfalls auf der Internetseite www.sankt-augustin.de (Rathaus und Politik / Veröffentlichungen/ Amtliche Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Hinweise

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die Satzung des Bebauungsplanes gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sankt Augustin vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 BauGB ist bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften Folgendes zu beachten: Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Sankt Augustin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
4. Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die auf Grund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sankt Augustin, den 18.04.2023

gez. Dr. Max Leitterstorf,
Bürgermeister